

## § 1 Name

Der Name des Vereins ist " Bunte Kuh e.V.“ Der Sitz des Vereins ist Hamburg.

## § 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, Jugend- und Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, Bildung, Erziehung, Hilfe für Behinderte, Völkerverständigung und Umweltschutz. Das Ziel des Vereins ist das Auffinden, Erforschen und Gestalten neuer selbstbestimmter Arbeitsfelder für bildende Künstler im Spannungsfeld moderner technologischer Chancen und Verantwortung für Frieden, Freiheit, Solidarität und Natur durch die Förderung Fächer übergreifender Projekte bildender Künstler und künstlerischer Entwicklungsvorhaben für und mit sozial benachteiligten Menschen, insbesondere Kinder, Jugendliche, Behinderte und Senioren. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Projekte wie z.B. „Räume durch Erleben entwerfen – Bauen mit Lehm für Groß und Klein“. Das Projekt dient als Beispiel für folgende Arten der Zweckverwirklichung:

Projekte zur Förderung der Kreativität von benachteiligten Kindern und Jugendlichen in städtischen Problemgebieten

interdisziplinäre Kunstprojekte, die die Zusammenarbeit der Generationen, Kulturen und sozialen Schichten fördern

Projekte zur Integration und Verständigung mit Fremden, Ausländern und Personen mit Migrationshintergrund

Förderung von Demokratie und Toleranz durch niedrigschwellige, öffentliche, innovative, künstlerische Partizipationsprojekte

Bildungs-Projekte in Kooperation mit Kitas, Schulen, Fachschulen, Hochschulen und andere Aus- und Fortbildungseinrichtungen, die systematisch Kenntnisse und Fähigkeiten aus Kunst, Architektur, Pädagogik und Handwerk fachlich überprüfbar an Kinder, Jugendliche, Behinderte, Studenten und Senioren vermitteln

Projekte mit benachteiligten Kindern und Jugendlichen und anderen benachteiligten Bevölkerungsgruppen, die das individuelle Selbstwertgefühl und die Integrationsfähigkeit stärken

Projekte, die den Wert unserer natürlichen Ressourcen vermitteln, sich für die Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des ökologischen Gleichgewichtes einsetzen und eine nachhaltige Entwicklung der Umwelt unterstützen

Projekte zur Förderung der Volksgesundheit durch Gesundheitsprävention benachteiligter Kinder und anderer benachteiligter Bevölkerungsgruppen insbesondere zur Förderung der seelischen Gesundheit und der motorischen Fähigkeiten

öffentliche Integrationsprojekte mit körperlich, seelisch und geistig behinderten Kindern und Jugendlichen

Dokumentation und wissenschaftliche Auswertung der Aktivitäten des Vereins

Begegnungsprojekte mit Kindern und Jugendlichen mit verschiedenen kulturellen Hintergründen, internationale künstlerische Austauschprojekte, Kunstprojekte deutscher Künstler im Ausland, die einen Beitrag zum Frieden und zur Freundschaft zwischen den Völkern leisten

Verleihung von Preisen oder Stipendien an Bildende Künstler oder Unterstützung künstlerischer Entwicklungsvorhaben, die das Ziel des Vereins unterstützen nach den Richtlinien des Vereins. Der Verein macht diese öffentlich bekannt und legt eindeutige Vergabekriterien fest

## § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die ‚Bunte Kuh Hamburg gemeinnützige GmbH‘, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte die begünstigte Körperschaft zu diesem Zeitpunkt nicht mehr bestehen oder nicht gemeinnützig sein, so fällt das Vermögen bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur, Jugend- und Altenhilfe, Bildung, Erziehung, Hilfe für Behinderte, Völkerverständigung und Umweltschutz.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Antrag. Die Mitgliedschaft erlischt durch Ausschluss oder Austritt; der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung über einen Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Selbsteinschätzung. Die Mitgliederversammlung kann Mindestbeiträge festsetzen.

#### **§ 5 Mitgliederversammlung**

Jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt. Zu dieser ist vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich einzuladen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über die Jahresabrechnung und die Entlastung des Vorstandes.

Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, welches vom Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Für Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand oder von einem 1/3 der Mitglieder verlangt werden und sind vom Vorstand schriftlich, mindestens zwei Wochen vor Tagungstermin unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

#### **§ 6 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Sie vertreten den Verein jeweils einzeln im Sinne des § 26 BGB.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder solange im Amt bis ihre Nachfolger gewählt sind.

Der Vorstand tagt mindestens zwei mal jährlich. Er wählt ein Vorstandsmitglied zum Schriftführer. Eingeladen wird dazu vom Schriftführer mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Beschlüsse der Vorstandssitzungen sind schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Er ist verpflichtet alle Möglichkeiten der Übereinstimmung auszuschöpfen. Der Vorstand beschließt über die Verwendung der vorhandenen Mittel.

#### **§ 7 Beirat**

Der Vorstand kann einen Beirat berufen, welcher die Aufgabe hat, sich für die Ziele des Vereins in der Öffentlichkeit einzusetzen und in Zusammenarbeit mit dem Vorstand eine beratende Funktion für den Verein auszuüben..

Die Mitglieder des Beirats werden, wenn möglich, auf zwei Jahre berufen; eine Verlängerung ist möglich; die Zahl der Beiratsmitglieder ist nicht begrenzt.